

*Neithard Bulst*

## Illegitime Kinder – viele oder wenige?

### Quantitative Aspekte der Illegitimität im spätmittelalterlichen Europa

Zu Beginn eines wichtigen Aufsatzes zitierte Ferdinand Lot den daraufhin berühmt gewordenen Satz „La connaissance des faits n'est jamais complète sans leur analyse numérique.”<sup>1</sup> Bezogen auf das Tagungsthema bedeutet dies, daß neben die Analyse dessen, was zu verschiedenen Zeiten als illegitime Herkunft angesehen wurde, und wie Kirche und Gesellschaft sich den illegitim Geborenen gegenüber verhielten, die Frage nach der Quantität treten muß. Um Entstehung und Durchsetzung der Normen einschätzen zu können, ist es wichtig zu wissen, wie viele Illegitime oder, wie es im französischen und englischen Sprachgebrauch heißt, wieviele Bastarde es gegeben hat, welchem Milieu jeweils welche Teilmengen entstammten, welche zeitlichen und räumlichen Unterschiede auszumachen sind und welche Gründe gegebenenfalls für feststellbare Disparitäten und den Anstieg und Abfall von Geburtenraten von Illegitimen vorgebracht werden können. Ähnlich wie Lot es für das 9. Jahrhundert formulierte, sind unsere Kenntnisse bei dieser Frage unvollständig und werden es auch für viele wissenswerte Fragen bleiben. Gleichwohl soll der Versuch gemacht werden, einige Antworten zu finden.

In einem ersten Teil werde ich auf den Forschungsstand sowie Quellen- und Methodenfragen eingehen und dann in einem zweiten Teil einige Ergebnisse bisheriger Quantifizierungsversuche erörtern. Die von Bernhard Schimmelpfennig<sup>2</sup> vor fast fünfzehn Jahren beklagte Forschungslücke der demographischen und sozialgeschichtlichen Behandlung der mittelalterlichen Illegitimen besteht eigentlich noch immer, selbst wenn in der umfangreichen Literatur, die seither zum Thema Kind, Frau, Ehe, Sexualität und Familie im Mittelalter erschienen ist<sup>3</sup>, das Problem der Illegitimen nicht mehr ausgeklammert wird, wie noch bei Philippe Ariès<sup>4</sup>, Lloyd de Mause<sup>5</sup> und anderen. Zu nennen wären etwa

<sup>1</sup> Conjectures démographiques sur la France au IXe siècle, in: MA 32 (1921) 1.

<sup>2</sup> *Schimmelpfennig*, Zölibat, 1f. und Anm. 2. Die Illegitimität im Klerus, die in einer Reihe anderer Tagungsbeiträge behandelt wird, ist hier ausgeklammert worden.

<sup>3</sup> Vgl. dazu z.B. die Bibliographie Frauen im Frühmittelalter. Eine ausgewählte, kommentierte Bibliographie. Hrsg. v. *Werner Affeldt, Cordula Nolte, Sabine Reiter, Ursula Vorwerk* (Frankfurt a.M. 1990) 87–105.

<sup>4</sup> *L'enfant et la vie familiale sous l'Ancien Régime* (Paris 1960).

<sup>5</sup> *The History of Childhood* (New York 1974).

Marie-Thérèse Lorçin<sup>6</sup>, Shulamith Shahar<sup>7</sup>, Roland Carron<sup>8</sup>, John Boswell<sup>9</sup>, James Brundage<sup>10</sup>, David Herlihy und Christiane Klapisch<sup>11</sup> oder Zvi Razi<sup>12</sup>. Die große Masse der Arbeiten, für die stellvertretend nur der Sammelband von Peter Laslett, Karla Oosterveen und Richard Smith<sup>13</sup> genannt sei, gilt jedoch der frühen Neuzeit ab dem Einsetzen der Pfarregister, die über die Methode der Familienrekonstitution umfangreiche quantitative Studien erst möglich machen<sup>14</sup> – bis dann im 18. Jahrhundert in Deutschland der interessierte Leser in der Zeitung und den offiziellen Amtsblättern, den Intelligenzblättern, monatlich die Veröffentlichung der Zahlen über die Eheschließungen, Todesfälle und die Geburten, darunter auch der Zwillinge und der Illegitimen, findet.<sup>15</sup>

Wenn schon die demographisch verwertbaren Quellen für das Mittelalter nicht gerade zahlreich sind, so gilt dies insbesondere für Quellen, die uns helfen können, Illegitimität zu quantifizieren. Gleichwohl fehlt es in der Forschung nicht an quantitativen Aussagen, die zum Teil ganz erheblich voneinander abweichen. Zu erklären ist dies im allgemeinen aus dem jeweils entsprechend den Forschungsinteressen herangezogenen Beispielsatz von Einzelfällen, der dann verallgemeinert wird.

Emmanuel Le Roy Ladurie<sup>16</sup> stellte für Montaignou um die Wende zum 14. Jahrhundert fest: „Des bâtards, à Montaignou, il y en avait“, woraus in der deutschen Übersetzung – den Sinn entstellend – wurde: „In Montaignou gab es Bastarde in Hülle und Fülle“. Le Roy Ladurie hatte die Situation im Mittelalter jedoch nur mit der der frühen Neuzeit verglichen, was auf einen höheren Bastardenanteil im Mittelalter schließen ließ, verglichen mit dem sehr niedrigen Wert im Languedoc in der frühen Neuzeit. Die

<sup>6</sup> *Vivre et mourir en Lyonnais à la fin du Moyen Âge* (Paris 1981) 95; im folgenden zitiert: *Lorçin*, *Vivre*.

<sup>7</sup> *Childhood in the Middle Ages* (London 1992) 339 s.v.; im folgenden zitiert: *Shahar*, *Childhood*.

<sup>8</sup> *Enfant et parenté dans la France médiévale, Xe–XIIIe siècles* (Travaux d'hist. éthico-politique 49, Genf 1989) 113ff.; im folgenden zitiert: *Carron*, *Enfant*; vgl. die kritische Rezension von *Arlette Higounet-Nadal* in: *ADH* (1990) 490ff.; im folgenden zitiert: *Higounet-Nadal*.

<sup>9</sup> *The Kindness of Strangers. The Abandonment of Children in Western Europe from Late Antiquity to the Renaissance* (New York 1988) 481 s.v.; im folgenden zitiert: *Boswell*, *Kindness*. Zur Kindsaussetzung im Mittelalter siehe auch *Pierre-André Sigal*, *Comment l'Eglise a sauvé les enfants abandonnés*, in: *Histoire* 161 (1992) 18–24; im folgenden zitiert: *Sigal*, *Eglise*.

<sup>10</sup> *Law, Sex, and Christian Society in Medieval Europe* (Chicago/London 1987) 640; im folgenden zitiert: *Brundage*, *Law*.

<sup>11</sup> *David Herlihy, Christiane Klapisch, Les Toscans et leurs familles. Une étude du catasto florentin de 1427* (Paris 1978) 694 s.v.

<sup>12</sup> *Life, Marriage and Death in a Medieval Parish. Economy, Society and Demography in Halesowen 1270–1400* (Cambridge 1980); im folgenden zitiert: *Razi*, *Life*.

<sup>13</sup> *Bastardy and its Comparative History. Studies in the History of Illegitimacy and Marital Nonconformism in Britain, France, Germany, Sweden, North America, Jamaica and Japan* (Cambridge 1980). Vgl. auch *Claude Grimmer*, *La femme et le bâtard. Amours illégitimes et secrets dans l'ancienne France* (Paris 1983) und *Amours légitimes, amours illégitimes en Espagne (XVIe–XVIIe siècles)*. Colloque international, Sorbonne 1984. Ed. by Augustin Redondo (Paris 1985); im folgenden zitiert: *Redondo*, *Amours*.

<sup>14</sup> Beispielhaft wird Illegitimität in einer dörflichen Gesellschaft ab der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts untersucht von *Andreas Maisch*, *Notdürftiger Unterhalt und gehörige Schranken. Lebensbedingungen und Lebensstile in württembergischen Dörfern der frühen Neuzeit* (Stuttgart/Jena/New York 1992) 298ff. (mit umfangreichen Literaturhinweisen).

<sup>15</sup> Z.B. ab 1769 in den Lippischen Intelligenzblättern (Detmold).

<sup>16</sup> *Montaignou, village occitan de 1294 à 1324* (Paris 1975) 250; deutsche Übersetzung (Frankfurt a.M. 1983) 200.

Analyse der mittelalterlichen Kölner Testamente ließ auch Bruno Kuske auf eine große Zahl von Illegitimen schließen: „Die ehelichen Kinder wurden in der Zahl noch wesentlich durch die unehelichen ergänzt, die allgemein – ohne Unterschied der Stände – üblich waren.“<sup>17</sup> Vorsichtiger faßte sich Klaus Arnold<sup>18</sup> im Lexikon des Mittelalters: „Die Zahl unehelicher und außerehelicher Kinder, die vielfacher Diskriminierung unterlagen, [dürfte] nicht gering gewesen sein.“ Auf die Diskriminierung wird zurückzukommen sein. Rolf Sprandel<sup>19</sup> fragte 1986: „Ist es zu hoch gegriffen, wenn man ein Drittel der Bevölkerung des Spätmittelalters für unehelich geboren hält?“ Ich will zu zeigen versuchen, daß eine solche Schätzung allerdings zu hoch greift. Eine Gegenposition zu Sprandel bezieht Josiah C. Russel, der für das 13. Jahrhundert von einer geringen Zahl unverheirateter Paare in Europa, also von wenig freien Verbindungen, ausgeht und auch trotz hohen Männerüberschusses die Zahl der unehelichen Kinder für gering hält.<sup>20</sup> Ähnlich lautet der Befund von Eberhard Isenmann, der von einer „relativ niedrigen Illegitimenziffer“ ausgeht.<sup>21</sup> Jean-Louis Flandrin<sup>22</sup> stellte lapidar fest: „Or leur nombre était grand au Moyen Âge“, und wies im Gegensatz zu Russel erstens auf die Vielzahl der Konkubinate hin, zweitens auf die Beziehungen von Männern zu Frauen niedrigeren Standes, drittens auf die zahlreichen Kinder im zölibatären Klerus und viertens schließlich auf die Geburt illegitimer Kinder in Verbindungen, die zwar auf Heirat zielten, wo aber eine Heirat aus Armut nicht erfolgen konnte.

Auf das Problem der vorehelichen Zeugungen und die diesen zugrundeliegenden, von der Kirche legitimierten illegitimen Verbindungen einzugehen – ein Thema, das in der Forschung zur Illegitimität in der frühen Neuzeit zu Recht eine große Rolle spielt<sup>23</sup> – ist dem Mediävisten versagt, da er nicht über entsprechende Quellen, Pfarregister bzw. Schwangerschaftserklärungen<sup>24</sup>, verfügt. Ebenso unmöglich ist es, für das Mittelalter eine Illegitimitätsrate, also das Verhältnis illegitimer Geburten pro 1 000 Frauen im gebärfähigen Alter zwischen 15 und 44 Jahren, zu ermitteln. Selbst die Quote der Illegitimen, also ihr Anteil an der Gesamtzahl der Geburten, läßt sich – und auch dies nur selten – nur annäherungsweise errechnen.

<sup>17</sup> Quellen zur Geschichte des Kölner Handels und Verkehrs im Mittelalter, Bd. 3: Besondere Quellengruppen des späteren Mittelalters. Hrsg. v. Bruno Kuske (Publikationen der Ges. für rheinische Gesch. 33, Bonn 1923) 191; im folgenden zitiert: *Kuske, Quellen*.

<sup>18</sup> Lexikon des Mittelalters (künftig: LMA) Bd. 5 (München 1991) 1143.

<sup>19</sup> *Sprandel, Diskriminierung*, 487.

<sup>20</sup> Die Bevölkerung Europas 500–1500, in: *Bevölkerungsgeschichte Europas. Mittelalter bis Neuzeit*. Hrsg. v. Carlo M. Cipolla, Knut Borchardt (München 1971) 45f.

<sup>21</sup> *Die deutsche Stadt im Spätmittelalter 1250–1500. Stadtgestalt, Recht, Stadtrecht, Kirche, Gesellschaft, Wirtschaft* (Stuttgart 1988) 33.

<sup>22</sup> *Familles, parenté, maison, sexualité dans l'ancienne société* (Paris 1976) 176f.

<sup>23</sup> Vgl. z.B. *Jean-Pierre Kintz, La société strasbourgeoise du milieu du XVIe siècle à la fin de la guerre de trente ans 1560–1650. Essai d'histoire démographique, économique et sociale* (Paris 1984) 210ff.; im folgenden zitiert: *Kintz, Société*; *Jean-Pierre Bardet, Rouen aux XVIIe et XVIIIe siècles. Les mutations d'un espace social*, Bd. 1 (Paris 1983) 321, 324 und Bd. 2 Tabelle 137.

<sup>24</sup> Vgl. z.B. *Marie-Claude Phan, Les amours illégitimes. Histoires de séduction en Languedoc (1676–1786)* (Paris 1986) 5f.

Wie groß die Unsicherheit gegenüber der Quantifizierung der Illegitimität ist, zeigt die Feststellung von Arlette Higounet-Nadal, die unter ausdrücklicher Berufung auf Flandrin ihn mit der These wiedergibt, daß es relativ wenige Bastarde im Mittelalter gegeben habe<sup>25</sup> – ein Versehen, das wohl dadurch zu erklären ist, daß dies auch ihrer eigenen Auffassung entsprach.<sup>26</sup> Denn bei ihren intensiven Untersuchungen zur Bevölkerungsgeschichte der Stadt Périgueux im Mittelalter war sie in der Tat nur auf relativ wenige Illegitime gestoßen. Vorherrschend ist aber weiterhin die Auffassung Flandrins, daß es im Mittelalter, sowohl im hohen als auch im späteren, viele Bastarde gegeben habe. Auch Marguerite Gonon geht von einer hohen Zahl von illegitimen Kindern im 14. Jahrhundert aus, die allerdings nicht an der Zahl der legitimen gemessen wird.<sup>27</sup>

Nach Auffassung der Kirche – und ich zitiere hier nur den Chronisten des burgundischen Klosters Bèze von 1142 – gab es in jedem Fall zu viele Illegitime<sup>28</sup>: „Es gab zu viele Bastarde und häufig wurden sie in den Burgen zusammen mit den legitimen Kindern aufgezogen.“ Ob allerdings *zu viele* wirklich *viele* sind, ist eine Frage, die wohl für das Mittelalter kaum eine verallgemeinerbare Antwort finden wird. So ist generell der Feststellung von Christiane Klapisch<sup>29</sup> zuzustimmen: „... incapables que nous sommes de mesurer l'ampleur de leur présence dans la famille et la société.“ Dies sollte aber keinen grundsätzlichen Verzicht auf Quantifizierung<sup>30</sup> nach sich ziehen, da es gleichwohl möglich ist, für Teilbereiche der Gesellschaft zu quantifizierbaren Ergebnissen zu kommen. Daß qualifizierende Urteile, wie das aus Bèze, über das Vorkommen von Illegitimität nicht unbedingt eine soziale Realität widerspiegeln, läßt sich natürlich auch für die frühe Neuzeit mit zahlreichen Beispielen belegen. Zitiert sei hier nur die Einschätzung des Nürnberger Rats von 1577, daß illegitime Kinder die Stadt bevölkern, daß „Ehebruch, Unzucht und Hurerei“ an der Tagesordnung sind, und „darzu sovil uneheliche Kinder täglich geborn und zur Tauf gebracht werden“, was eindeutig den demographischen Befunden zur Illegitimität in der frühen Neuzeit widerspricht und als Ausdruck einer veränderten Sichtweise interpretiert, aber nicht als Basis für eine Beurteilung der tatsächlichen Illegitimitätsziffern in der Stadt dienen kann.<sup>31</sup>

Nun gibt es durchaus eine Reihe von seriellen Quellen, die in diesem Zusammenhang auswertbar sind und die bisher oft nur zum Teil oder auch noch gar nicht ausgewertet

<sup>25</sup> Arlette Higounet-Nadal, Bilan des recherches actuelles en démographie historique du Moyen Âge, in: Aspekte der historischen Forschung in Frankreich und Deutschland – Aspects de la recherche historique en France et en Allemagne. Hrsg. v. Gerhard A. Ritter, Rudolf Vierhaus (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Gesch. 69, Göttingen 1982) 155.

<sup>26</sup> Périgueux aux XIVe et XVe siècles. Étude de démographie historique (Études et documents d'Aquitaine 4, Bordeaux 1978) 293ff.

<sup>27</sup> Les institutions et la société en Forez au XIVe siècle d'après les testaments (Mâcon 1960) 221; im folgenden zitiert: Gonon, Institutions.

<sup>28</sup> Carron, *Enfant* (wie Anm. 8), 136.

<sup>29</sup> Christiane Klapisch-Zuber, La famille médiévale, in: Histoire de la population française, Bd. 1: Des origines à la Renaissance. Hrsg. v. Jacques Dupâquier (Paris 1988) 487; im folgenden zitiert: Klapisch-Zuber, *Famille*.

<sup>30</sup> Higounet-Nadal (wie Anm. 8), 491.

<sup>31</sup> Staatsarchiv Nürnberg, Bestand Reichsstadt Nürnberg, Rep. 16a B, Laden-Akte S I L 180 Nr. 9. Peter Schuster danke ich für diesen Beleg.

wurden. Außerdem ist davon auszugehen, daß Weiteres noch hinzukommt. Zu nennen wären in erster Linie, ohne daß ich hier auf die jeweiligen Grenzen dieser Quellen bei ihrer Befragung unter dem Gesichtspunkt der Illegitimität eingehen kann, Testamente, Geburtenregister, Register über Aufnahmen in Findelhäusern, grundherrliche oder andere Gerichtsakten weltlicher Provenienz und Visitationsprotokolle aus den kirchlichen Bereichen, Suppliken an den Papst zwecks Dispens wegen unehelicher Geburt und Legitimierungsgesuche im weltlichen Bereich, etwa an den französischen König, und schließlich Familienaufzeichnungen, wie Tagebücher, „livres de raison“ und ähnliches mit ihren genealogischen Informationen sowie die von der Familienforschung über die Jahrhunderte hinweg zusammengestellten Genealogien. Alle diese Quellen vermitteln nur Ausschnitte und sind bisweilen auch in ihrem Aussagegewicht umstritten.

Hingewiesen sei nur auf die Auswertung der „childwite“, die Strafen für illegitime Kinder enthalten, und der „leyrwite“ (legerwite), welche Strafen für Unzucht, Konkubinat und uneheliche Kinder festlegen. Betroffen sind jeweils Unfreie, sowohl alleinstehende Frauen als auch Witwen.<sup>32</sup> Die von Zvi Razi für das Kirchspiel Halesowen bei Birmingham für die Zeit ab 1270 bis zum Schwarzen Tod 1348 aus den „leyrwite“-Akten gewonnenen Ergebnisse, daß nämlich „7.6–10.85% aller Neugeborenen Bastarde waren und auf 1.9 Frauen, die heirateten, eine außerehelich Gebärende kam“ – Ergebnisse, die Shulamit Shahar so in ihre Geschichte der Frau im Mittelalter übernahm<sup>33</sup> –, sind hin-fällig<sup>34</sup>, da nachgewiesen werden konnte<sup>35</sup>, daß nur ein geringer Teil der „leyrwite“-Strafen tatsächlich die Geburt illegitimer Kinder betraf und in ihrer Mehrzahl unterschiedliche, als Unzucht eingestufte Vergehen ahndete.

Ein anderes Problem stellen die Findelhäuser dar. Bei der Auswertung ihrer Belegung ist häufig nicht auszumachen, wie hoch der Anteil der Illegitimen unter den ausgesetzten Kindern ist. Doch ist davon auszugehen, daß jeweils ein hoher Anteil, wenn nicht gar die Mehrheit der aufgenommenen Kinder aus illegitimen Beziehungen stammte. In Montpellier scheinen die Zeitgenossen sogar alle als illegitim angesehen zu haben.<sup>36</sup> Gleichwohl bleibt, daß zum einen zumeist aus Überlieferungsgründen die Zahl dieser illegitimen nicht

<sup>32</sup> Razi, *Life* (wie Anm. 12), 64.

<sup>33</sup> Die Frau im Mittelalter (Frankfurt 1983) 118f. Die Zahlen zum Verhältnis der Illegitimen zu den Neugeborenen finden sich im übrigen nur bei Shahar, die sich auf das Manuskript des damals noch nicht erschienenen Buches von Razi beruft (ebd., 279 Anm. 116).

<sup>34</sup> Erklärt wurde diese hohe Illegitimitätsrate mit der ökonomischen Situation vor dem Schwarzen Tod, die vor allem in der ärmeren Bevölkerung zu vielen vorehelichen Zeugungen führte. Demgegenüber glaubte er nach der Pest – entsprechend der nun erheblich verbesserten Land-Boden-Relation – einen Rückgang der Illegitimität feststellen zu können. Razi, *Life* (wie Anm. 12), 138f.

<sup>35</sup> Larry R. Poos, Richard M. Smith, „Legal Windows onto Historical Populations“? Recent Research on Demography and the Manor Court in Medieval England, in: *Law and Hist. Rev.* 2 (1984) 148ff. Im selben Zusammenhang werden auch die Ergebnisse von Smith, wonach in drei Dörfern in Suffolk auf drei bis vier Ehen eine uneheliche Geburt kam und die Illegitimitätsrate sich zwischen 4.9% und 12.3% bewegte, worauf sich Razi zur Stützung seiner Ergebnisse berief (Razi, *Life* [wie Anm. 12], 69), ausdrücklich zurückgenommen, da sie auf falschen Annahmen beruhten.

<sup>36</sup> Sigal, *Eglise* (wie Anm. 9), 22. Unter den von Ludwig Schmutge untersuchten illegitimen Petenten finden sich nur 67 (0.18%) Findelkinder, was sicher kein repräsentativer Befund ist (Ludwig Schmutge, *Schleichwege zu Pfründe und Altar. Päpstliche Dispense vom Geburtsmakel (1449–1533)*, in: *HZ* 257 [1993] 644).

mit den legitimen Geburten verglichen werden kann, und daß zum anderen der Anteil der ausgesetzten Illegitimen an deren Gesamtzahl nicht zu ermitteln ist. Mit diesen Einschränkungen sind auch die folgenden Ergebnisse zur „Belegung“ von Findelhäusern zu verstehen.

Unter den im Hospital von Barcelona in den Jahren 1426 bis 1439 aufgenommenen 259 Findelkindern scheint die Mehrzahl illegitim gewesen zu sein<sup>37</sup>, was, selbst wenn sie alle illegitim gewesen sein sollten, gemessen an der Zahl der Geburten in diesem Zeitraum immer noch einen sehr niedrigen Illegitimitätsanteil ergäbe. Die von Richard Trexler<sup>38</sup> zu Florenz zusammengetragenen Daten sind widersprüchlich. In San Gallo sind zwischen 1430 und 1439 von 105 aufgenommenen Kindern 37 (35.2%) wegen gesellschaftlicher Normverstöße ausgesetzt worden, besonders Kinder von geistlichen Vätern oder Müttern (10) sowie aus Verbindungen mit Sklavinnen (23).<sup>39</sup> Diesen 37 Illegitimen standen 68 andere gegenüber, die aus sozialen und wirtschaftlichen Gründen ausgesetzt wurden und unter denen sich durchaus auch noch einige Illegitime verborgen haben dürften. Unter den ersten 100 Kindern des 1445 gegründeten Findelhauses Innocenti fand sich nur ein nachweislich ehelich geborenes Kind und ebenfalls 34 Kinder von Sklavinnen.

Während aber in Italien Findelhäuser Legitimen und Illegitimen offenstanden, wurden sie in Frankreich erst in der frühen Neuzeit de jure auch den Illegitimen geöffnet.<sup>40</sup> Ob das Verbot König Karls VII. von 1438, im Hospital Saint-Esprit in Paris illegitime Kinder aufzunehmen<sup>41</sup>, *pupilli et orphani utriusque sexus, saltim de legitimo matrimonio procreati*, als Reaktion auf Illegitimität als quantitatives oder als moralisch-sittliches Problem anzusehen ist, ist nicht entscheidbar. Wie die zahlreichen Findelhäuser, die in deutschen Städten ab dem 13. und 14. Jahrhundert eingerichtet wurden, sich rekrutierten, entzieht sich unserer Kenntnis.<sup>42</sup>

Die ohnehin schwierige quantitative Erfassung von Illegitimität im Mittelalter wird noch zusätzlich dadurch erschwert, daß Illegitime auch Opfer von Kindsmord wurden. Denn es ist zu vermuten, daß Kindsmord nicht selten auch aufgrund von Illegitimität verübt wurde. Doch sind hier die Illegitimen ebensowenig quantifizierbar wie die Dunkelziffer, die sich hinter den Fällen von Kindsmord verbirgt, die gerichtsnotorisch geworden sind.<sup>43</sup> So kann nur generell festgestellt werden, daß unter den Opfern von

<sup>37</sup> Teresa-Maria Vinyoles i Vidal, Margarida González i Betlinski, Les infants abandonats a les portes de l'hospital de Barcelona (anys 1426–1439), in: La pobreza y la asistencia a los pobres en la Cataluña medieval. Volumen miscelaneo de estudios y documentos, tom. 2 (Barcelona 1982) 216f.

<sup>38</sup> Richard C. Trexler, The Foundlings of Florence 1395–1455, in: Hist. of Childhood Quart. 1 (1973/74) 271, 274.

<sup>39</sup> Irrig ist die Wiedergabe der Ergebnisse von Trexler durch Boswell, Kindness (wie Anm. 9), 419 und Anm. 72.

<sup>40</sup> Klapisch-Zuber, Familie (wie Anm. 29), 487.

<sup>41</sup> Ordonnances des rois de France de la troisième race, recueillies par ordre chronologique. Ed. E. de Laurière et al., vol. 13 (Paris 1782) 264. Vgl. Jean-Louis Flandrin, Attitude à l'égard du petit enfant et les conduites sexuelles dans la civilisation occidentale. Structures anciennes et évolution, in: ADH (1973) 169.

<sup>42</sup> Klaus Arnold, Kind und Gesellschaft in Mittelalter und Renaissance. Beiträge und Texte zur Geschichte der Kindheit (Paderborn/München 1980) 4.

<sup>43</sup> Vgl. Y.-B. Brissaud, L'infanticide à la fin du Moyen Âge, ses motivations psychologiques et sa répression, in: RHDfE 50 (1972) 232ff. Auf das verhältnismäßig seltene Auftauchen des Delikts Kindstötung in

Kindsmord<sup>44</sup>, der ebenso wie die Aussetzung den neugeborenen Mädchen in einem höheren Maße drohte<sup>45</sup> als den Knaben, sich natürlich auch Illegitime befanden.

Bei den beiden zuletzt angesprochenen Problembereichen, die in enger Verbindung zur Illegitimität stehen, der Kindsaussetzung<sup>46</sup> und dem Kindsmord<sup>47</sup>, wird deutlich, daß die Frage nach der Quantifizierung von Illegitimität nicht auf die tatsächlich geborenen und großgezogenen illegitimen Kinder beschränkt bleiben darf, sondern im Grunde auch die illegitimen Beziehungen und den Abort einschließen müßte<sup>48</sup>, will man etwas über die Bedeutung illegitimer Beziehungen im Mittelalter und der aus ihnen hervorgegangenen Kinder aussagen. Der sehr niedrige Illegitimitätsquotient von 1–3% in Frankreich im 17. und 18. Jahrhundert brachte Flandrin zu der Überlegung, daß er im Grunde zu gering sei und sich nur durch kontrazeptive Praktiken erklären lassen könne.<sup>49</sup> In seiner Untersuchung zur Empfängnisverhütung kam Noonan zum Ergebnis, daß Empfängnisverhütung im Mittelalter praktiziert wurde, „hauptsächlich, um der Schande oder der Verarmung zu entgehen. Ohne ein umfassendes soziales Problem zu sein, war die Empfängnisverhütung eine Gegebenheit der mittelalterlichen Kultur“.<sup>50</sup>

Trifft diese Feststellung zu, muß man sich fragen, ob man bei der Erfassung illegitimer Kinder in verschiedenen Gesellschaftsschichten wirklich jeweils denselben Sachverhalt erfaßt, da, um nur Extreme zu benennen, Kinder, die mit Sicherheit nicht erwünscht waren, sehr viel schlechter zu greifen sind als jene illegitimen Kinder, die geradezu erwünscht waren, wie dies im Falle hoher Adelsfamilien nachweisbar ist, worauf zurückzukommen sein wird. So wissen wir nur durch Zufall von den illegitimen Kindern jener Mutter, die ihre drei Kinder, die einer inzestuösen Beziehung mit ihrem Onkel entstamm-

deutschen Strafgerichtsakten des Mittelalters weist *Cornelia Löhmer*, *Die Welt der Kinder im 15. Jahrhundert* (Weinheim 1989) 40ff. hin; im folgenden zitiert: *Löhmer*, *Kinder*. Vgl. *Klapisch-Zuber*, *Familie* (wie Anm. 29), 487.

<sup>44</sup> Zum Problem des Kindsmords im Mittelalter vgl. auch *Sylvie Laurent*, *Naître au moyen âge. De la conception à la naissance. La grossesse et l'accouchement (XIIe–XVe siècle)* (Paris 1989) 155ff.; im folgenden zitiert: *Laurent*, *Naître*.

<sup>45</sup> *Claudine Billot*, *Les enfants abandonnés à Chartres à la fin du Moyen Âge*, in: *ADH* (1975) 176.

<sup>46</sup> Zur Kindsaussetzung in der Frühen Neuzeit – mit quantitativer Analyse – vgl. *Volker Hunecke*, *Kindsaussetzung und aussetzende Eltern vom 17. bis zum 19. Jahrhundert* (Stuttgart 1987).

<sup>47</sup> Während *Franz Irsigler*, *Arnold Lasotta*, *Bettler und Gaukler, Dirnen und Henker. Randgruppen und Außenseiter in Köln 1300–1600* (Köln 1984) 255 den nur selten auftauchenden Kindsmord in Köln mit der Akzeptanz unehelicher Kinder und dem Vorhandensein von Findelhäusern erklären, weist *Gerd Schwerhoff*, *Köln im Kreuzverhör. Kriminalität, Herrschaft und Gesellschaft in einer frühneuzeitlichen Stadt* (Bonn/Berlin 1991) 423 auf Kindsmordraten und die Existenz von Findelhäusern als voneinander unabhängige Variablen hin.

<sup>48</sup> Vgl. *Karl Roetzer*, *Die Delikte der Abtreibung, Kindstötung sowie Kindsaussetzung und ihre Bestrafung in der Reichsstadt Nürnberg* (Diss. jur. Erlangen 1957).

<sup>49</sup> *Jean-Louis Flandrin*, *Contraception, mariage et relations amoureuses dans l'Occident chrétien*, in: *Annales* 24 (1969) 1388.

<sup>50</sup> *John T. Noonan*, *Empfängnisverhütung. Geschichte ihrer Beurteilung in der katholischen Theologie und im kanonischen Recht* (Mainz 1969) 282; vgl. die Besprechung von *Jean-Louis Flandrin*, in: *ADH* (1969) 349ff.

ten, tötete.<sup>51</sup> Ja auch die zahlreiche im Klerus gezeugte Nachkommenschaft<sup>52</sup> wird unter diesem Gesichtspunkt differenziert zu beurteilen sein.

Kommen wir nun im zweiten Teil zur Frage der konkreten Quantifizierung von Illegitimität. Das umfangreichste mir bekannte Material stellen die an den Papst gerichteten Suppliken<sup>53</sup> dar. Die mir von Herrn Schmutge dankenswerterweise zur Verfügung gestellte statistische Auflistung von 37 916 Illegitimen zwischen 1449 und 1533 ergibt ein Verteilungsmuster, das meines Erachtens relativ gut einzelne Trends widerspiegelt, die durch Ergebnisse, die aus anderen Quellen gewonnen wurden, bestätigt werden, und das sich deshalb gut als Einstieg eignet. Signifikant scheint mir erstens das Verteilungsmuster für Europa zu sein, zweitens die Verteilung der Suppliken auf die Pontifikate, das heißt ihre zeitliche Streuung, und drittens schließlich die regionale Verteilung innerhalb Frankreichs. Die Frage nach der sozialen Herkunft der Illegitimen und nach geschlechtsspezifischer Akzeptanz – dies sei am Rande bemerkt – kann auf Grund dieses Materials nicht oder nur eingeschränkt verallgemeinerbar behandelt werden, da die Suppliken, die von den Petenten im Hinblick auf die Erlangung einer kirchlichen Position an den Papst gerichtet wurden, eine sehr spezifische Gruppe bilden, in der Frauen kaum vertreten sind. So betreffen unter den 6 627 französischen Suppliken nur 1.7% (111) illegitime Töchter.

Schwerpunkt der Illegitimität waren nach dieser Zusammenstellung das Deutsche Reich, Frankreich und Spanien mit Portugal, wobei hinzugefügt werden muß, daß ein Drittel aller Illegitimen in diesen Suppliken auf nur 18 Diözesen in den genannten Ländern entfallen – bei einer Gesamtzahl von über 600 Diözesen, aus denen Suppliken überliefert und erfaßt sind. Das eindeutig dichteste Ballungsgebiet stellt der niederländisch-flandrische Raum dar, wo auf die vier Diözesen Cambrai, Lüttich, Tournai und Utrecht 3 890 Illegitime, also 10.26% der Gesamtzahl, entfallen. Die Streuung ist demgegenüber in Deutschland relativ hoch, wo sich die acht Diözesen mit den höchsten Illegitimitätszahlen auf einen sehr viel größeren Raum verteilen, der aber gleichwohl strukturiert erscheint: im Nordwesten Münster, Köln, Mainz und Trier 9.19% (3 486) und im Südosten Konstanz, Regensburg, Freising und Augsburg 5.81% (2 203).

Während für Deutschland diese Zahlen allenfalls mit Bevölkerungszahlen und Ballungsräumen korreliert werden können oder auch mit Testamenten wie z.B. in Köln<sup>54</sup>, lassen sich die Ergebnisse für Frankreich unter Einbeziehung des schon erwähnten flandrisch-burgundischen Raums mit „besseren“ Zahlen vergleichen. Auch hier ist die Illegitimität signifikant ungleich verteilt. Von den 6 627 in den mehr als 100 Diözesen für Frankreich nachgewiesenen Illegitimen entfallen 36.5% (2 418) auf acht Diözesen<sup>55</sup> im Raum Normandie, Picardie, Flandern und Artois. Ein weiterer Ballungsraum ist das Lyonnais, die Auvergne und das Limousin. Die beiden letzteren sind Regionen, die in dieser Zeit Bevölkerungsreservoirs für attraktive Wirtschaftszonen im Süden und Norden

<sup>51</sup> *Laurent, Naitre* (wie Anm. 44), figure n. 18.

<sup>52</sup> *Schimmelpfennig, Zölibat*, 39.

<sup>53</sup> Zur Überlieferung siehe den einleitenden Beitrag von Ludwig Schmutge in diesem Band.

<sup>54</sup> Vgl. Anm. 84.

<sup>55</sup> Théroouanne, Tournai, Amiens, Arras, Bayeux, Cambrai, Coutances und Rouen.



Frankreichs darstellten.<sup>56</sup> Dort finden sich in den vier Diözesen Lyon, Clermont, Saint-Flour und Limoges 12.3% (815) Illegitime. Daß der Norden Frankreichs und die angrenzenden niederländisch-flandrischen Städte einen höheren Illegitimitätsgrad aufweisen als der Rest Frankreichs, ist ein Phänomen, auf das auch die Demographen der frühen Neuzeit stießen. Denn während im übrigen Frankreich im 17. und in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts die Illegitimitätsrate um 1% beträgt – für den Languedoc geht man sogar von nur 0.5% für das ganze 18. Jahrhundert aus<sup>57</sup> –, bildet die Basse-Normandie mit Werten von bis zu 3% eine auffällige Ausnahme.<sup>58</sup> Für drei normannische Pfarreien sind auch für das späte Mittelalter Illegitimitätsziffern errechenbar, die diesen Befund erhärten. So ließen sich nach den Registern der Officialität von Cerisy in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts Illegitimitätsquotienten von 10–20% ermitteln.<sup>59</sup> Daß in den flandrischen Städten Illegitimität im späten Mittelalter ein Massenphänomen war, darf man wohl an den Regelungen für den Bastardenfall ablesen, am Recht der Grund- oder Territorialherren, das Erbe illegitim Geborener, sofern sie ohne Erben blieben, einzuziehen.<sup>60</sup> Einigen Städten gelang es nämlich, Privilegien zu erhalten, die dieses Recht auf 50% der anfallenden Fälle einschränkte. Allein das Faktum, daß es offensichtlich genügend Interessierte gab, die bei den flandrischen Grafen sich für diese Privilegierung einsetzten, läßt darauf schließen, daß es sich beim Bastardenfall wohl nicht um Einzelfälle handelte.

Untersucht man schließlich die Verteilung der französischen Suppliken auf die einzelnen Pontifikate, so ergibt sich ein erster Höhepunkt unter Nikolaus V. (1447–1455) und ein zweiter unter Innozenz VIII. (1484–1492).<sup>61</sup> Die in diese Pontifikate fallenden Suppliken liegen jeweils mehr als 50% über dem Durchschnitt, gemessen an der Dauer der Pontifikate. Sowohl der Höhepunkt, die zweite Hälfte des 15. Jahrhunderts, als auch der Abfall, der zum 16. Jahrhundert hin erfolgte, entspricht dem Trend, der sich auch aus anderen Quellen nachzeichnen läßt und der im 16. und 17. Jahrhundert infolge von Reformation und Puritanismus in Frankreich, der Schweiz und England die Illegitimitätskurven gegen Null tendieren ließ<sup>62</sup>, wie dies zum Beispiel für das calvinistische Genf sehr eindrücklich gezeigt werden konnte. Ein signifikanter Wandel ist dort vor allem nach dem massiven Zustrom von Hugenotten auszumachen, der den Illegitimitätsquotienten von 1% im Jahr 1550 auf Werte zwischen 0.12% und 0.44% in den Jahren zwischen 1550 und 1599 absinken ließ. Daß dieses Ergebnis nicht zufallsbedingt ist, zeigt der

<sup>56</sup> Nachweise siehe *Neithard Bulst*, Zum Stand der spätmittelalterlichen demographischen Forschung in Frankreich, in: *Die Familie als sozialer und historischer Verband*. Hrsg. v. Peter-Johannes Schuler (Sigmaringen 1987) 14.

<sup>57</sup> *Emmanuel Le Roy Ladurie*, *Les paysans de Languedoc*, vol. 1 (Paris 1966) 644.

<sup>58</sup> *Benoît Garnot*, *La population française aux XVIe, XVIIe et XVIIIe siècles* (Paris 1988) 43.

<sup>59</sup> *Jean-Luc Dufresne*, *Les comportements amoureux d'après le registre de l'officialité de Cérisy*, in: *Bull. philologique et hist. du Comité des travaux hist. et scientifiques* (1973) 133f.

<sup>60</sup> *Sprandel*, *Diskriminierung*, 493f.

<sup>61</sup> Selbst wenn das Jahr 1450 als Jubeljahr mit 489 Suppliken diesen Höhepunkt unter dem Pontifikat von Nikolaus V. mitbedingte, so ändert dies nichts an dem generellen Befund.

<sup>62</sup> *Jacques Dupâquier*, *La population française aux XVIIe et XVIIIe siècles* (Paris 1979) 59; *Larry R. Poos*, *The Historical Demography of Renaissance Europe. Recent Research and Current Issues*, in: *Renaissance Quart.* 42 (1989) 801.

gleichzeitig zu verzeichnende Anstieg bei der Verwendung alttestamentlicher Namen.<sup>63</sup> In Straßburg bewegten sich ab der Mitte des 16. Jahrhunderts diese Illegitimitätsquotienten auf Grund einer ausgesprochen repressiven obrigkeitlichen Politik gegenüber sittlichen Verfehlungen bei Werten um 1%.<sup>64</sup>

Ganz allgemein ist für die Ergebnisse zur Illegitimitätsentwicklung in der frühen Neuzeit festzuhalten, daß die Illegitimitätsraten sich durchaus in enger Interdependenz zu genau definierbaren gesamtgesellschaftlichen Phänomenen wie Religiosität, Sexualmoral und Wirtschaftsentwicklung bewegten.<sup>65</sup> So ist zum Beispiel für die skandinavischen Länder eine sehr weit zurückreichende Toleranz gegenüber Illegitimen kennzeichnend.<sup>66</sup> Die Aussage, daß sie sich lediglich entlang den Natalitätsraten veränderten, also im selben Maße wie diese anstiegen oder fielen<sup>67</sup>, ist nur insoweit richtig, als bei sich verändernden Geburtenraten zum Teil auch entsprechende Veränderungen bei den illegitimen Geburten feststellbar sind. Doch kann man hierbei weder von einem Automatismus oder von einem zwangsläufig parallelen Verlauf beider Kurven ausgehen, noch ist bei einem gleichzeitigen Anstieg oder Abfall beider Kurven auch ein homogener Verlauf die Regel. Der Hinweis auf die nur schwach ansteigenden oder gar fallenden Illegitimitätsraten bei stark ansteigenden Geburtenziffern in der frühen Neuzeit mag als Gegenargument genügen.<sup>68</sup>

Eine der wenigen ins Mittelalter zurückreichenden seriellen Aufzeichnungen über Illegitime findet sich in Siena<sup>69</sup>, wo ab 1381 Geburtenregister, in denen auch die Illegitimen verzeichnet sind, geführt wurden. Der vom Ende des 14. bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts stetige Anstieg der Illegitimen von 0.59‰ auf 10.1% ist sicher zum Teil auf Unterregistrierung in den ersten Jahrzehnten zurückzuführen, da bis 1418 nur für ganz wenige Jahre (8) überhaupt Illegitime – aber in keinem Jahr mehr als ein illegitimes Kind – verzeichnet wurden. Hier wird man, ähnlich wie im Kataster von Florenz, zwischen Illegitimen, zu denen man sich bekannte, und denen, die man zu verbergen suchte, unterscheiden müssen. Von den im Florentiner Kataster 1427 aufgeführten 12 546 Kindern unter dreizehn Jahren sind nur 140 als illegitim bezeichnet, also lediglich 1.11%.<sup>70</sup> Dieses Verhältnis ergibt auch die Auszählung eines Jahres (1451) der Geburtsregister von Flo-

<sup>63</sup> E. William Monter, *Historical Demography and Religious History in Sixteenth-Century Geneva*, in: *JInterH* 9 (1970) 414f.

<sup>64</sup> Kintz, *Société* (wie Anm. 23), 213ff.

<sup>65</sup> Vgl. Arthur E. Imhof, *Einführung in die Historische Demographie* (München 1977) 83ff.

<sup>66</sup> Michael Mitterauer, *Ledige Mütter. Zur Geschichte illegitimer Geburten in Europa* (München 1983) 26; im folgenden zitiert: *Mitterauer, Mütter*. Vgl. Jenny M. Jochens, *The Politics of Reproduction. Medieval Norwegian Kingship*, in: *AHR* 92 (1987) 327ff., die die Bedeutung illegitimer Kinder bei den norwegischen Königen bis ins 13. Jahrhundert nachweist.

<sup>67</sup> Vgl. die Rezension von Peter Laslett durch Jean-Pierre Bardet, in: *ADH* (1978) 438.

<sup>68</sup> Peter Laslett, Karla Oosterveen, *Long-term Trends in Bastardy in England. A Study of the Illegitimacy Figures in the Parish Registers and in the Reports of the Registrar General, 1561–1960*, in: *Population Stud.* 27 (1973) 260; vgl. *Mitterauer, Mütter* (wie Anm. 66), 33ff. Zur Kritik von Michael Hindus, Daniel Smith an den Ergebnissen von Laslett u.a., die zum Teil auf Unterregistrierung der Illegitimen zurückgeführt werden, siehe *Puritanism and Bridal Pregnancy. Some Debates*, in: *JInterH* 7 (1976/77) 745ff.

<sup>69</sup> D. Ottolenghi, *Studi demografici sulla popolazione di Siena dal secolo XIV al XIX*, in: *Bull. senese di stor. patria* 10 (1903) 348ff.; im folgenden zitiert: *Ottolenghi, Studi demografici*; vgl. Roger Mols, *Introduction à la démographie historique des villes d'Europe du XIVe au XVIIIe siècle*, vol. 2 (Louvain 1954) 301.

<sup>70</sup> Herlihy, *Klapisch, Toscani* (wie Anm. 11), 339, 660.

renz, wo auf 1 871 Neugeborene dreizehn Illegitime sowie neun Kinder von Sklavinnen kommen, was 1.17% Illegitime ergibt. Nimmt man allerdings die „trovatelli“, die Findelkinder (93), hinzu, so erhöht sich der Anteil der Illegitimen auf einen Wert zwischen 1.17 und 6.15%, je nachdem wie hoch der Anteil der Illegitimen bei den Findelkindern einzuschätzen ist.<sup>71</sup> Mit Sicherheit dürfte der Wert aber insgesamt über 3% liegen.

Wenn man versucht, die Katasterzählung, die ein völlig unnatürliches Geschlechterverhältnis der Illegitimen widerspiegelt, nämlich 94 Jungen gegenüber 46 Mädchen, durch eine zwangsläufig fiktive Hochrechnung der Natalität der Sklavinnen, die in erster Linie die Mütter der Illegitimen waren, zu korrigieren, bleibt die Illegitimitätsrate immer noch unter 10%<sup>72</sup>, ein Wert, der in Siena zwischen 1530 und 1550 erreicht wurde.<sup>73</sup> Auch in anderen italienischen Städten, in der Toskana oder in Umbrien, scheinen vor allem aus Verbindungen mit Sklavinnen viele illegitime Kinder hervorgegangen zu sein<sup>74</sup> – ohne daß allerdings bisher eine genaue Quantifizierung versucht wurde. Doch ist diese spezielle Situation sicher nicht repräsentativ für den Rest Europas.

Diese für Städte geltenden Illegitimitätsraten bedeuten nach dem Stand der bisherigen Forschung zum späten Mittelalter wohl statistische Höchstwerte, die in einzelnen gesellschaftlichen Gruppen bisweilen überschritten worden sein dürften, aber auf die Gesamtbevölkerung bezogen doch eine Obergrenze darstellen. Denn da fast alle Untersuchungen zeigen, daß die städtische Illegitimität die ländliche überstieg<sup>75</sup>, muß auf die Gesamtbevölkerung bezogen, aufgrund der ungleichen Stadt-Land-Verteilung der mittelalterlichen Bevölkerung mit einem starken Übergewicht der ländlichen Bevölkerung, ein Gesamtdurchschnitt deutlich unter dem städtischen Durchschnitt liegen. Die spezifischen städtischen Arbeits- und Wohnverhältnisse sowie die großen sozialen Unterschiede sind wesentliche Faktoren, die Illegitimität in der Stadt stärker begünstigten als auf dem Land, was vor allem für die frühe Neuzeit nachgewiesen werden konnte.<sup>76</sup>

Die Analysen der spätmittelalterlichen Testamente im Forez und im Lyonnais verdeutlichen diesen Unterschied. Die Auszählung der Lyoneser Testamente ergab einen Illegitimen auf 6.9 Testamente beim Adel, einen auf 23 beim Klerus, einen auf 21.8 bei den Einwohnern Lyons und einen auf 35.6 für das Umland, wobei die Illegitimen vom Lande nicht in eigentlich bäuerlichen Testamenten auftauchten, sondern bei Notaren, Kaufleuten, königlichen Amtsträgern usw.<sup>77</sup> Für alle drei Milieus gilt, daß mit Legaten – denn nur um solche handelt es sich in den Testamenten, da die Illegitimen nicht erben durften –

<sup>71</sup> Florenz, Archivio dell'Opera del Duomo, Registri dei Battesimi, Florenz 1451. Für diese Zahlen danke ich herzlich Christiane Klapisch-Zuber.

<sup>72</sup> Herlihy, *Klapisch*, Toskans (wie Anm. 11), 339 Anm. 47.

<sup>73</sup> Ottolenghi, *Studi demografici* (wie Anm. 69), 351f.

<sup>74</sup> Jacques Heers, *Le clan familial au Moyen Âge. Etude sur les structures politiques et sociales des milieux urbains* (Paris 1974) 75f., 82f.

<sup>75</sup> Siehe Anm. 77; vgl. Mitterauer, *Mütter* (wie Anm. 66), 29; Claude Larquié, *Amours légitimes et amours illégitimes à Madrid au XVIIe siècle*, in: Redondo, *Amours* (wie Anm. 13), 69.

<sup>76</sup> André Armengaud, *La famille et l'enfant en France et en Angleterre du XVIe au XVIIIe siècle. Aspects démographiques* (Regards sur l'Histoire 24, Paris 1975) 95ff.

<sup>77</sup> Lorçin, *Vivre* (wie Anm. 6), 96. Vgl. Marguerite Gonon, *La vie quotidienne en Lyonnais d'après les testaments XIVe–XVIe siècles* (Mâcon 1969) 35.

keineswegs nur die eigenen unehelichen Kinder bedacht wurden, sondern auch andere. Lorçin betitelte ihre Ausführungen zur Illegitimität „Les bâtards: un luxe aristocratique et masculin“<sup>78</sup> und sieht in der geringen Illegitimitätsrate auf dem Land nicht nur ein anderes Sexualverhalten, sondern auch eine gewisse Zurückhaltung gegenüber dem Eingeständnis einer unehelichen Vaterschaft, was allerdings kaum von der Sexualmoral zu trennen sein dürfte.

Ein noch umfänglicheres Corpus von Testamenten (3 258) zwischen 1300 und 1400 wurde von Marguerite Gonon für das Forez ausgewertet, wobei die Verfasserin im Verhältnis zur Zahl der Bevölkerung ebenfalls wesentlich mehr städtische Illegitime als ländliche fand. Allerdings hatte sie nach dem Wortlaut der Testamente nicht den Eindruck, als würden Illegitime auf dem Lande weniger gelitten und deshalb eher versteckt und verschwiegen<sup>79</sup>. In den auf die sechzehn zwischen 1 000 und 3 000 Einwohner zählenden Städte entfallenden 598 Testamenten werden 45 Illegitime erwähnt. Dies ergibt ein illegitimes Kind auf 13.3 Testamente. In den 2 660 auf dem Land ausgestellten Testamenten werden 80 Illegitime erwähnt, was einem Verhältnis von 1:33.25 entspricht, ein Verhältnis, das also um das Zweieinhalbfache die städtische Relation unterschreitet. Untersucht man die Eltern, ergibt sich folgendes: Den 36 illegitimen Kindern von Stadtbürgern stehen nur 35 illegitime Bauernkinder gegenüber.<sup>80</sup> Dieser Unterschied ist umso signifikanter als sich beim Stadt-Land-Vergleich der legitimen Kinder kein signifikanter Unterschied ergibt. Das Verhältnis der erbenden Kinder zu den Illegitimen ergibt 9.28% Illegitime (1347:125)<sup>81</sup>, ein Quotient, der allerdings zu hoch ist, da nicht alle Kinder erben. Im Verhältnis zur Gesamtzahl der in den Testamenten erwähnten circa 5 125 Kinder machen die Illegitimen nur 2.44% aus, was der Realität sicher sehr viel näher kommt. Grundsätzlich ist für diese Zeit und diese Region jedoch festzuhalten, daß die im Kirchenrecht und in den Coutumes fixierte mindere Rechtsstellung der Bastarde in der Praxis an Bedeutung verloren hat.<sup>82</sup> Dieser Sachverhalt ist in gewisser Weise auch verallgemeinerbar. Zum einen variierten die im kirchlichen und weltlichen Recht bezogenen Positionen verhältnismäßig stark, so daß sich in beiden Rechtsbereichen divergierende Auffassungen

<sup>78</sup> Ebd., 95.

<sup>79</sup> *Gonon*, *Institutions* (wie Anm. 27), 193 und *dies.*, *La vie familiale en Forez au XIVE siècle et son vocabulaire d'après les testaments* (Publications de l'Institut de Linguistique romane de Lyon 17, Paris 1961) 23f. Ähnlich auch *Barbara A. Hanawalt*, *The Ties that Bound. Peasant Families in Medieval England* (Oxford 1986) 93.

<sup>80</sup> *Gonon*, *Institutions* (wie Anm. 27), 188f.

<sup>81</sup> Ebd., 48, 188ff. Die Zahlen zur Stadt-Land-Verteilung und zur absoluten Kinderzahl in den Testamenten, die nicht Eingang in ihr Buch fanden, beruhen auf einer brieflichen Mitteilung von Marguerite Gonon, wofür ich ihr zu herzlichem Dank verpflichtet bin. (Die brieflich mitgeteilte Zahl der Testamente liegt etwas höher als im Buch.)

<sup>82</sup> Vgl. *Marguerite Gonon*, *Des legs aux „spuriis“*. Note sur un testament forézien de 1361, in: *Recueil de Mémoires et travaux publiés par la Société d'Histoire du Droit et des Institutions des Anciens Pays de Droit Ecrit*, vol. 3 (Montpellier 1955) 11–13. Vgl. *Horst Herrmann*, *Die Stellung unehelicher Kinder nach kanonischem Recht* (Kanonistische Stud. und Texte 26, Amsterdam 1971). *Laurent Chevailler*, *Observations sur le droit de bâtardise dans la France coutumière du XIIe au XVe siècle*, in: *RHDFE* 35 (1957) 376–411.

finden lassen, und zum anderen klafften Rechtsnorm und Rechtswirklichkeit häufig nicht unerheblich auseinander.<sup>83</sup>

Ein statistischer Vergleich mit deutschen Testamenten ist im Augenblick leider nicht möglich, da die Forschung bisher dieser Frage kein besonderes Augenmerk gewidmet hat. Eine Zufallsauswahl von Kölner Bürgertestamenten (282), die vorwiegend aus dem 15. Jahrhundert stammen, enthält etwa in jedem zehnten Testament Legate für Illegitime, für die eigenen Söhne und Töchter, für illegitime Brüder, Schwestern oder deren illegitime Kinder.<sup>84</sup> Die lange Serie der Lübecker Testamente liegt noch nicht vollständig gedruckt vor, und die von Ahasver von Brandt daraus mitgeteilten Erkenntnisse bedürften für unsere Fragestellung konkreterer Zahlen. Das Ergebnis von von Brandt: „... nicht ganz selten haben offenbar jahrzehntelange Konkubinate besonders zwischen Hausmägden und ehelosen Hausherrn bestanden“<sup>85</sup>, bedarf der Präzisierung. Daß Frauen, wie auch in Köln, nur ausnahmsweise für ihre illegitimen Kinder testierten, bestätigt sich auch in Lübeck; denn unter 200 Frauentestamenten findet sich nur ein einziges uneheliches Kind einer Erblasserin.

Neben allgemeinen Faktoren wie Lebensweise, Mentalität und größerer sozialer Homogenität, die zur Erklärung einer geringeren Illegitimitätsrate auf dem Land ins Feld geführt werden können, dürfte dieser geringere Illegitimitätsquotient auf dem Land im 14. und 15. Jahrhundert, für die Zeit nach 1350, schließlich auch zum Teil durch veränderte ökonomische Bedingungen zu erklären sein. Da nach dem pestbedingten Bevölkerungsrückgang Eheschließungen wieder leichter geworden waren, weil jetzt erneut ausreichend Land zur Verfügung stand, konnte das durchschnittliche Heiratsalter zurückgehen. Wenn die – nicht begründete – Vermutung von Thrupp zutreffen sollte, daß in der unmittelbar auf den Schwarzen Tod folgenden Periode die Illegitimitätsrate in England zugenommen habe, so dürfte dies nicht demographische Gründe gehabt haben, sondern dem vielfach beklagten Zerfall der Sitten zuzuschreiben sein.<sup>86</sup>

Das Auftauchen von Illegitimität in den Quellen ist eng mit ihrer Akzeptanz verknüpft. Die meisten der hier erörterten und besonders aus dem Mittelalter überlieferten Quellenzeugnisse lassen Illegitimität lediglich im Spiegel ihrer gesellschaftlichen Akzeptanz oder ihrer Nicht-Akzeptanz erfassen. Am deutlichsten und zugleich am schlechtesten faßbar ist Illegitimität auf Grund fehlender Akzeptanz im Fall der Aussetzung von Kindern und beim Kindsmord. Viele Hebammenordnungen des späten Mittelalters lassen mit ihrer Verpflichtung der Hebammen zur Anzeige heimlicher, das heißt aus illegitimen

<sup>83</sup> Vgl. *Brundage, Law* (wie Anm. 10), 534f.

<sup>84</sup> *Kuske, Quellen* (wie Anm. 17), Bd. 3 203ff.

<sup>85</sup> *Ahasver von Brandt, Mittelalterliche Bürgertestamente. Neuerschlossene Quellen zur Geschichte der materiellen und geistigen Kultur* (SB der Heidelberger Akad. der Wiss. Philos.-hist. Klasse 1973, 3. Abh., Heidelberg 1973) 28.

<sup>86</sup> *Sylvia Thrupp, The Problem of Replacement-Rates in Late Medieval English Population*, in: *EconHR* 18 (1965) 113. Vgl. *Neithard Bulst, Zum Problem städtischer und territorialer Kleider-, Aufwands- und Luxusgesetzgebung in Deutschland (13. – Mitte 16. Jahrhundert)*, in: *Renaissance du pouvoir législatif et genèse de l'Etat*. Publ. par André Gouron, Albert Rigaudière (Publications de la Société d'Hist. du Droit et des Inst. des Anciens Pays de Droit Ecrit 3, Montpellier 1988) 39.

Verbindungen hervorgegangenen Schwangerschaften<sup>87</sup> einen direkten Zusammenhang zwischen Illegitimität und Kindsaussetzung oder Kindsmord deutlich vor Augen treten. Allerdings sind auch sie bei der Frage nach der Quantifizierung von Illegitimität nicht von Nutzen.

Auf die Rechtsstellung der Illegitimen in der Gesellschaft des späten Mittelalters und die Minderung ihrer Rechte braucht hier nicht eigens eingegangen zu werden.<sup>88</sup> Zweifellos besteht aber eine Wechselwirkung sowohl zwischen rechtlichen Normen und dem Ausmaß von Illegitimität als auch zwischen den Normen und der gesellschaftlichen Akzeptanz von illegitimen Kindern. Dies bedeutet aber nicht, daß die Normen sich immer als dominant erweisen müssen. Am Beispiel der flandrischen Städte<sup>89</sup> wurde deutlich, wie beim Bastardenfall die Norm der Wirklichkeit entsprechend verändert wurde. Der französische Hochadel und bürgerliche Oberschichten liefern weitere Beispiele für eine positive Bewertung der Illegitimen – entgegen den geltenden kirchlichen Normen. Eine wenn auch eingeschränkte Akzeptanz der illegitimen Töchter kennzeichnet das Florentiner Bürgertum. Die für die erste Hälfte des 15. Jahrhunderts in Florenz nachweisbare Praxis, illegitime in einem sehr viel größeren Maße als legitime Töchter ins Kloster zu schicken<sup>90</sup>, ist das Ergebnis ihrer ungleichen Behandlung in Familie und Gesellschaft. Ein Grund für diese vermehrten Klostereintritte dürfte nicht zuletzt bei den offensichtlich erheblich geringeren Heiratschancen der illegitimen Töchter zu suchen sein. Daß diese jedoch nur in geringerem Maße als ihre Schwestern mit makelloser Herkunft akzeptiert wurden, dürfte nicht zuletzt auch auf ihre in der Regel um mehr als ein Drittel geringere Mitgift zurückzuführen sein.

Mikhaël Harsgor konnte in seiner Untersuchung über hochadlige Illegitimität vom „essor des bâtards nobles“<sup>91</sup> sprechen – eine Formulierung, die an die vor ungefähr einhundert Jahren erschienene Untersuchung von Höfler über „die Ära der Bastarden am Schlusse des Mittelalters“<sup>92</sup> anknüpfte und den hohen Grad von Akzeptanz – besonders männlicher – Illegitimität, die sich auch in Zahlen niederschlug und messen läßt, kennzeichnen soll. Daß im 15. Jahrhundert in Frankreich an vielen politischen und militärischen Schaltstellen Bastarde begegnen, ist bekannt. Der Bastard von Dunois an der Seite von Johanna von Orléans ist nur einer von sehr vielen, wenngleich seine Karriere nicht untypisch ist. Denn sehr viele Bastarde machten im Militär Karriere, wo sie zu hohen und höchsten Ämtern gelangten.<sup>93</sup>

<sup>87</sup> Beispiele bei *Löhmer*, *Kinder* (wie Anm. 43), 45f.

<sup>88</sup> Vgl. dazu besonders die Beiträge von Dietmar Willoweit und Knut Schulz in diesem Band.

<sup>89</sup> Siehe Anm. 60.

<sup>90</sup> *Julius Kirshner, Anthony Molho, The Dowry Fund and the Marriage Market in Early Quattrocento Florence*, in: *JModH* 50 (1978) 428ff. Vgl. *Shahar, Childhood* (wie Anm. 7), 184.

<sup>91</sup> *L'essor des bâtards nobles au XVe siècle*, in: *RH* 253 (1975) 319–354; im folgenden zitiert: *Harsgor, Essor*.

<sup>92</sup> *Constantin R. v. Höfler, Die Ära der Bastarden am Schlusse des Mittelalters* (Abh. der böhmischen Ges. der Wiss. VII. Folge, 4. Bd, Philos.-hist. Classe 4, Prag 1891).

<sup>93</sup> *Philippe Contamine, Guerre, état et société à la fin du Moyen Âge. Etude sur les armées des rois de France 1337–1494* (Paris 1972) 737 s.v. (Combattants – bâtard de noble und bâtard de non-noble); im folgenden zitiert: *Contamine, Guerre*; vgl. *Harsgor, Essor* (wie Anm. 91), 335 mit Anm. 2.

Wichtiger als der Aufstieg einzelner, bei denen der Makel der Illegitimität durch die Vorteile wettgemacht wurde, die eine hochadlige Herkunft bot, ist in unserem Zusammenhang die Quantität der Illegitimen im Heer des französischen Königs. So erreichte die Präsenz von Bastarden in den einzelnen militärischen Aufgeboten Frankreichs im späten Mittelalter Werte über 6%<sup>94</sup>, wobei zum 15. Jahrhundert hin ihre Zahl zuzunehmen scheint. Wenn auch nur wenige Personen eine so zahlreiche illegitime Nachkommenschaft hatten wie Herzog Johann II. von Cleve (1458–1521), der 63 illegitime Kinder hatte, was ihm den Beinamen *proletarius* oder „Kindermacher“ eintrug – Kinder, die alle vor seiner Ehe gezeugt wurden<sup>95</sup> –, oder Herzog Philipp der Gute von Burgund (1396–1467), aus dessen Verbindungen mit 33 Mätressen 26 illegitime Kinder bekannt geworden sind<sup>96</sup>, so ist doch in allen einigermaßen gut faßbaren hohen Adelsfamilien in Frankreich, besonders in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts, ein sehr hoher Anteil von Bastarden feststellbar. Dies gilt für das Haus Orléans-Dunois ebenso wie für die Familien Bourbon, Armagnac, Harcourt, Burgund-Nevers<sup>97</sup>, Luxembourg, Maine, Albret<sup>98</sup>, Alençon, Anjou, Foix, Angoulême, La Trémoille und viele andere<sup>99</sup>, wo man bei Durchsicht der Genealogien immer wieder auf Bastarde stößt. Ein „hoher Anteil“ beinhaltet zum Teil mehr als 50% Bastarde, wie bei den Bourbon, wo zwischen 1342 und 1488 auf 36 legitime Söhne 21 illegitime kamen.<sup>100</sup> Bei den La Trémoille waren es 6 illegitime gegenüber 28 legitimen in ebenfalls 6 Generationen.<sup>101</sup>

Eine Auszählung der Besetzung hoher Funktionen in Militär, Verwaltung und in der Kirche durch den französischen König zwischen 1451 und 1500 ergab 39 Ernennungen von Bastarden in 50 Jahren, wobei die zweite Hälfte des 15. Jahrhunderts im Vergleich mit den vorausgehenden hundert Jahren eindeutig einen Höhepunkt darstellt. In den gleichen Zeitraum fielen 9,18 Legitimierungen Unehelicher pro Jahr durch den französischen König.<sup>102</sup> Unter den etwa 75 persönlich von König Ludwig XI. zu den General-

<sup>94</sup> *Contamine*, *Guerre* (wie Anm. 93), 179, 227f.

<sup>95</sup> *Jules de Chestret de Haneffe*, *Histoire de la maison de la Marck y compris les Clèves de la seconde race* (Lüttich 1898) 60, 253ff.; im folgenden zitiert: *Chestret de Haneffe*, *Histoire*. Vgl. *Harsgor*, *Essor* (wie Anm. 91), 343.

<sup>96</sup> *Marcel Bergé*, *Les Bâtards de la Maison de Bourgogne et leur descendance*, in: *L'Intermédiaire des Généalogistes* 49 (1954) 352ff.

<sup>97</sup> Ebd., 350ff.

<sup>98</sup> *Robert Boutruche*, *La crise d'une société. Seigneurs et paysans du Bordelais pendant la Guerre de Cent Ans* (Publications de la Faculté des Lettres de l'Université de Strasbourg 110, Paris 1963) 379; im folgenden zitiert: *Boutruche*, *Crise*.

<sup>99</sup> Vgl. dazu die Genealogien in *Louis Moréri*, *Le Grand Dictionnaire historique, ou le mélange curieux de l'histoire sacrée et profane*, vols. 1–10 (Paris 1759); *François-Alexandre Aubert de La Chesnaye-des Bois*, *Badier*, *Dictionnaire de la noblesse*, vols. 1–19 (Paris 3. Aufl. 1863–1876); *Anselme de Sainte Marie*, *Histoire généalogique et chronologique de la maison royale de France*, vols. 1–9 (Paris 3. Aufl. 1726–1733).

<sup>100</sup> *Harsgor*, *Essor* (wie Anm. 91), 354.

<sup>101</sup> *William Arthur Weary*, *Royal Policy and Patronage in Renaissance France. The Monarchy and the House of La Trémoille* (Yale Ph.D. Masch. Ms., Ann Arbor 1972) 188, 191ff.

<sup>102</sup> *Harsgor*, *Essor* (wie Anm. 91), 320ff., 328. Diese Legitimierungen nehmen seit der Mitte des 14. Jahrhunderts, seit König Johann dem Guten (1353), signifikant zu; siehe *Louis Delbez*, *De la légitimation par „lettres royaux“*. *Etude d'ancien droit français* (Montpellier 1923) 49ff.; *Renée Barbarin*, *La condition juridique du bâtard d'après la jurisprudence du parlement de Paris, du concile de Trente à la Révolution française* (Thèse de droit, Paris 1960) 61 Anm. 3; im folgenden zitiert: *Barbarin*, *Condition*. In

ständen von 1468 einberufenen hohen Adligen befanden sich mehr als 10% Bastarde (8), Söhne von Bastarden, Schwiegerväter von Bastarden oder mit illegitim geborenen Frauen Verheiratete.<sup>103</sup> Ähnliches findet sich in den italienischen Adelsfamilien, bei den Este, Visconti und anderen.<sup>104</sup> Philippe de Comynes, der sich ja in den französischen Verhältnissen bestens auskannte, gewann aus eigener Anschauung sogar den Eindruck, daß in Italien gar kein Unterschied zwischen ehelicher und unehelicher Abstammung gemacht werde.<sup>105</sup> Bastarde wurden in diesem Milieu nicht nur nicht versteckt, sondern geradezu zur Sicherung und zum Ausbau der familialen gesellschaftlichen Stellung gebraucht.<sup>106</sup> Der Schluß liegt nahe, daß illegitime Kinder nicht nur nicht vermieden wurden, sondern bisweilen geradezu erwünscht waren, vor allem dann, wenn aus den legitimen Ehen keine Kinder oder nur Töchter hervorgegangen waren. Folgt man dem burgundischen Chronisten Olivier de La Marche, so konnte die – angebliche – Illegitimität König Davids, die auch einen Schatten auf die Abstammung von Christus warf, wenn es denn dessen bedurfte, als ideologische Legitimierung von Illegitimität dienen.<sup>107</sup>

Ein ähnlicher Einsatz von Illegitimen ließ sich auch für das Pariser Parlament und die Familien der Parlamentarier nachweisen. 10 von 678 Parlamentariern zwischen 1345 und 1454 waren illegitim geboren. Dabei ist zu berücksichtigen, daß in vielen Fällen keine Informationen über die Herkunft erhalten sind, so daß der auf Grund dieser Zahlen er-rechenbare Anteil von Illegitimen von 1.5% mit Sicherheit in der Realität höher gewesen sein dürfte. Auch in diesem Milieu wurden die Illegitimen gebraucht. Kompetenz und Verbindungen waren hier wichtige Kriterien für Aufstieg und Statussicherung. Kompetenz brachten die Illegitimen mit, die von ihren Vätern auf die Universitäten geschickt wurden, und Beziehungen ließen sich auch über sie anknüpfen und festigen.<sup>108</sup> Der Vorwurf illegitimer Herkunft scheint selbst bei Prozessen kein Argument gewesen zu sein, was erneut auf ein hohes Maß an Akzeptanz, zumindest im Milieu der Judikative, hinweist. Hier wie beim Hochadel ist die Stellung Illegitimer bedingt durch die soziale Nützlichkeit, die ihnen zukommt und die ihren gesellschaftlichen Erfolg ausmacht. Anders konnte es beim mittleren und niederen Adel aussehen, wo ehrenrührige Beleidigungen,

dieselbe Zeit fallen auch vermehrt päpstliche Ehedispense für Verwandtschaftsheiraten, da auf Grund der hohen Peststerblichkeit in bestimmten Milieus geeignete Ehepartner knapp zu werden begannen; siehe *Arnold Esch*, Das Papsttum unter der Herrschaft der Neapolitaner. Die führende Gruppe Neapolitaner Familien an der Kurie während des Schismas 1378–1415, in: *Fschr. für Hermann Heimpel*. Hrsg. v. den Mitarbeitern des Max-Planck-Instituts für Geschichte, Bd. 2 (Göttingen 1972) 722. Man kann folglich vermuten, daß der Bedarf an der Legitimierung von Illegitimen infolge der Pest erheblich gestiegen war.

<sup>103</sup> *Neithard Bulst*, Die französischen Generalstände von 1468 und 1484. Prosopographische Untersuchungen zu den Delegierten (Beiheft der *Francia* 26, Sigmaringen 1992) 405ff. (Nr. 7, 12, 13, 19 [Nicolas d'Anjou ist der Sohn eines Bastarden, vgl. *Harsgor*, *Essor* [wie Anm. 91], 332 Anm. 5], [27, 42, zwei hohe Geistliche], 54, 63, 84 und 109). Es ist allerdings anzunehmen, daß dieser Personenkreis in Wirklichkeit noch größer ist, da die diesbezüglichen Informationen nicht vollständig sind.

<sup>104</sup> *Jakob Burckhardt*, Die Kultur der Renaissance in Italien. Ein Versuch (Leipzig 18. Aufl. 1928) 19f.

<sup>105</sup> Vgl. *Herrmann Winterer*, Die rechtliche Stellung der Bastarde in Italien von 800 bis 1500 (Münchener Beitr. zur Mediävistik und Renaissance-Forsch. 28, München 1978) 60f.

<sup>106</sup> Vgl. auch *Boutruche*, *Crise* (wie Anm. 98), 293f., 356.

<sup>107</sup> *Harsgor*, *Essor* (wie Anm. 91), 351.

<sup>108</sup> *Françoise Autrand*, Naissance illégitime et service de l'Etat. Les enfants naturels dans le milieu de robe parisien XIVE–XVE siècle, in: *RH* 147 (1982) 291, 298, 303.



die auf die uneheliche Herkunft anspielten, als Indikator für eine ungleich geringere Duldung Illegitimer in den eigenen Gesellschaftskreisen angesehen werden kann.<sup>109</sup> Von den 63 illegitimen Kindern des Herzogs von Cleve sind nur die Namen von sieben oder acht überliefert – ebensoviele wie bei seinem Vater Johann I. –, vielleicht nur die, für die standesgemäß gesorgt wurde<sup>110</sup>, was vielleicht als Indikator für eine geringere Akzeptanz im Reich gewertet werden kann.

Die Zahl der Illegitimen und ihre Möglichkeiten zu sozialer Entfaltung in der spätmittelalterlichen französischen Gesellschaft ist ein Ergebnis ihrer besonderen Rechtsstellung, die den adligen Bastarden ihre adlige Herkunft beließ.<sup>111</sup> Für Töchter galt dies nicht in demselben Maße. Nach der Regel, die allerdings nicht immer in der Wirklichkeit wiederzufinden ist, daß die illegitimen Kinder jeweils den Stand des gleichgeschlechtlichen Elternteils übernahmen, erbten nur die männlichen Nachkommen eines Adligen den väterlichen Stand, während die Töchter unter den Illegitimen, die in diesem Milieu in der Regel aus Verbindungen mit sozial tiefer stehenden Frauen hervorgingen, den Stand ihrer Mutter bekamen.<sup>112</sup> Für Deutschland galt dies nicht einmal für die illegitimen Söhne, die den Adel des Vaters nicht erbten.<sup>113</sup> Doch scheint in Deutschland weder der Adel noch das städtische Patriziat eine einheitlich negative Einstellung gegenüber illegitimen Kindern gehabt zu haben. Auch hier sind die Familienchroniken voller Illegitimer, ohne daß bisher der Versuch gemacht worden wäre, ihre Zahl und ihre Plazierung systematisch zu untersuchen, so daß immer wieder die unehelichen Kinder von Lucas Rem, Burkard Zink usw. angeführt werden, und ohne daß deutlich würde, wofür sie stehen.<sup>114</sup> Doch lassen zumindest die Verfügungen zugunsten illegitimer Kinder in den spätmittelalterlichen Kölner Bürgertestamenten erkennen, daß auch in diesen Kreise Illegitime nicht nur präsent, sondern auch gelitten waren.<sup>115</sup>

Zwar kann in diesem Rahmen nicht eine Sozialgeschichte der Illegitimen versucht werden, doch seien einige Bemerkungen zu den Eltern erlaubt, die sich im allgemeinen – und im besonderen die Mütter – noch mehr der Quantifizierung entziehen als die Kinder. Mehr als Vorarbeiten sind hierzu noch nicht gemacht. Gonon hat Materialien zu den Eltern der 125 in den Testamenten des Forez erwähnten Illegitimen zusammengestellt, die auch Rückschlüsse auf deren Motive erlauben. Ihr Ergebnis scheint im Vergleich mit anderen nicht unrepräsentativ zu sein: Danach sind 43 Illegitime die Kinder von unverheirateten Männern und Frauen, 52 haben verheiratete Väter, 30 Fälle bleiben offen.<sup>116</sup> Die Aufschlüsselung der 52 verheirateten Väter ergibt folgendes: Darunter waren

<sup>109</sup> Vgl. *Harsgor*, Essor (wie Anm. 91), 347.

<sup>110</sup> *Chestret de Haneffe*, Histoire (wie Anm. 95), 250ff., 253ff.

<sup>111</sup> *Barbarin*, Condition (wie Anm. 102), 104f.

<sup>112</sup> *Jean Lartigaut*, Les campagnes du Quercy après la Guerre de Cent Ans (vers 1440 – vers 1500) (Toulouse 1978) 473f.; im folgenden zitiert: *Lartigaut*, Campagnes.

<sup>113</sup> Vgl. *Sprandel*, Diskriminierung, 490f.

<sup>114</sup> *Erich Maschke*, Die Unterschichten der mittelalterlichen Städte Deutschlands, in: Gesellschaftliche Unterschichten in den südwestdeutschen Städten. Hrsg. v. Erich Maschke, Jürgen Sydow (Veröffentlichungen der Komm. für gesch. Landeskunde in Baden-Württemberg B, 41, Stuttgart 1967) 13f.; im folgenden zitiert: *Maschke*, Unterschichten. Vgl. *Löhmer*, Kinder (wie Anm. 43), 48.

<sup>115</sup> *Kuske*, Quellen (wie Anm. 17), Bd. 3 194.

<sup>116</sup> *Gonon*, Institutions (wie Anm. 27), 190f.

15 kinderlose Väter und 6 hatten nur Töchter. Beides könnte die illegitimen Kinder erklären. Diesen standen 23 mit Söhnen und Töchtern gegenüber. Allerdings ist nicht zu ermitteln, wann diese Illegitimen geboren wurden, ob sie aus einem vorehelichen Konkubinat stammten, wie die fünf unehelichen Kinder von Lucas Rem<sup>117</sup>, oder ob sie während der Ehe gezeugt wurden. Auch der Zeitpunkt der Geburt der Illegitimen in der Reihe der Legitimen wäre von Bedeutung, um die Motive ermitteln zu können. Untersuchungen über das Quercy haben ebenfalls gezeigt, daß illegitime Söhne in dem Maße an Bedeutung gewannen, wie legitime Söhne fehlten oder ausfielen.<sup>118</sup> Die Mütter waren meist Frauen niedrigen Standes, Dienstboten und Personal. Daß wenig verheiratete Frauen unter den Müttern Illegitimer auftauchen, dürfte aber auch ein Quellenproblem sein, da anders als beim verheirateten Mann, für den illegitime Kinder nicht unbedingt als Makel galten, den Frauen diese Freiheiten nicht zugestanden wurden und deshalb aller Grund bestand, die Illegitimen so oder so verschwinden zu lassen.

Versucht man ein Resümee, so scheint mir die von van der Woude für das 19. und 20. Jahrhundert aufgestellte These, „illegitimacy was a moral rather than a demographic problem“<sup>119</sup>, auch für das Mittelalter zuzutreffen. Der Eindruck, den vor allem zeitgenössische kirchliche Kritiker zu vermitteln suchten, als liege hier wirklich ein auch zahlenmäßig sehr bedeutsames Phänomen vor – ein Eindruck, der wohl auch zum Teil die Sicht dieses Phänomens bis heute bestimmt hat – hält einer Überprüfung nur bedingt stand und trifft für weite Teile der spätmittelalterlichen Gesellschaft nicht zu. Außerdem, auch dies zeigt eine quantitative Analyse, lebten Illegitime keineswegs durchweg als Minderberechtigte, an den Rand der Gesellschaft Gedrängte, die praktisch ohne Aufstiegschancen blieben.<sup>120</sup> Der Kaufmannssohn Giovanni Boccaccio, der Notarssohn Leonardo da Vinci, Leon Battista Alberti, der illegitime Sohn einer angesehenen Florentiner Familie<sup>121</sup>, und der Priestersohn Erasmus von Rotterdam stehen für viele Illegitime, die zwar nicht alle so berühmt wurden wie sie, die aber doch angesehenen Positionen in der Gesellschaft erlangten.

Ein deutlicher Wandel trat erst im 16. Jahrhundert ein.<sup>122</sup> Allerdings sind schichten-spezifische Unterschiede und Unterschiede zwischen einzelnen Ländern nicht zu überse-

<sup>117</sup> Vgl. *Thomas Schuler*, Familien im Mittelalter, in: Die Familie in der Geschichte. Hrsg. v. Heinz Reif (Kleine Vandenhoeck-Reihe 1474, Göttingen 1982) 28, 37.

<sup>118</sup> *Lartigaut*, Campagnes (wie Anm. 112), 472ff.

<sup>119</sup> *A. van der Woude*, Introduction to Part 5: Illegitimate Fertility and the Marriage Market, in: Marriage and Remarriage in Populations of the Past. Ed. by Jacques Dupâquier et al. (London 1981) 415.

<sup>120</sup> *Lorçin*, Vivre (wie Anm. 6), 91.

<sup>121</sup> *Shahar*, Childhood (wie Anm. 7), 227. In dem biographischen Artikel von *Fritz Schalk*, LMA (wie Anm. 18), Bd. 1 (1978) 292f. fehlt bezeichnenderweise dieses Detail, das für Albertis Akzeptanz in seiner Familie durchaus von Bedeutung war.

<sup>122</sup> Vgl. *Véronique Demars-Sion*, Illégitimité et abandon d'enfant: La position des provinces du Nord (XVIe–XVIIIe), in: *RevNord* 65 (1983) 481ff. Allerdings ist auch hier vor Verallgemeinerungen zu warnen, wie z.B. die Visitationsberichte im Herzogtum Jülich zeigen. Dort wurden zwar Verstöße gegen das Zölibat und das Zusammenleben der Geistlichen mit den Müttern ihrer illegitimen Kinder kritisiert, doch waren sie offensichtlich kein Anlaß für Zwangsmaßnahmen; *Regina Pohl*, Religiöse Lebensformen im Herzogtum Jülich. Zur Interpretation landesherrlicher „Visitationsberichte“ 1530–1560 (Forum Jülicher Gesch. 1, Jülich 1989) 48ff.

hen. Hinzuweisen ist nur auf die restriktive Politik vieler Zünfte in deutschen Städten gegenüber den Illegitimen.<sup>123</sup> Doch zumindest in einem Teil der französischen Gesellschaft erfreuten sich die Illegitimen eines fast ungeschmälerten gesellschaftlichen Status wie vor der gregorianischen Reform<sup>124</sup>, was sich wohl auch in ihrer Anzahl niederschlug. Ob insgesamt das 14. und 15. Jahrhundert einen Höhepunkt der Illegitimen darstellte, wie dies zuletzt auch Boswell vertreten hat, der darin eine paradoxe Folge der rigider werdenden kirchlichen Ehenormen sieht<sup>125</sup>, bedarf noch weiterer Forschung. Zweifellos verzeichnen aber der hohe Adel und bürgerliche Oberschichten in Frankreich und Italien einen solchen Höhepunkt in Quantität und sozialem Ansehen der Illegitimen – besonders der Söhne –, sowohl im Vergleich zur Zeit vor dem Schwarzen Tod wie zum nachreformatorischen 16. Jahrhundert.

<sup>123</sup> Vgl. *Maschke*, Unterschichten (wie Anm. 114), 14f.; *Sprandel*, Diskriminierung, 502.

<sup>124</sup> *Carron*, *Enfant* (wie Anm. 8), 118.

<sup>125</sup> *Boswell*, *Kindness* (wie Anm. 9), 342, 344.